



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2939-01/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

102-GE/10-92/
Datum: 04. SEP. 1992
Von: 9.9.92 <i>lab.</i>

Dr. Jamnitschn

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sparkassengesetz geändert werden soll;
Begutachtung; Stellungnahme
Schreiben des BMF vom 15. Juli 1992,
GZ 23 0300/6-V/5/92

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Gegenstand zu übermitteln.

Anlage

2. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2939-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sparkassengesetz geändert werden soll;

Begutachtung; Stellungnahme

Schreiben des BMF vom 15. Juli 1992,
GZ 23 0300/6-V/5/92

Der RH bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu wie folgt mit:

Bereits mit RHZl 701-01/86 vom 6. März 1986 hat der RH in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der damaligen Novelle zum Sparkassengesetz (do GZ 28 0300/5-V/5/86 vom 12. Februar 1986) angeregt, daß für den RH zweckmäßigerweise nach dem Vorbild des § 23 Abs 2 des Postsparkassengesetzes eine Prüfungszuständigkeit im Sparkassengesetz ausdrücklich verankert werden sollte.

Gerade die Bestimmungen über die Haftung der Haftungsgemeinde bei Gemeindesparkassen, wobei hier aufgrund der möglicherweise eintretenden wirtschaftlichen Folgen die Haftung für Verbindlichkeiten einer Beteiligung gleichzuhalten ist, lassen unabhängig von der vorgesehenen Sparkassenaufsicht eine Prüfungszuständigkeit des RH aus kontrollpolitischen Gründen wünschenswert erscheinen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Spannungsverhältnis zwischen § 86 des im Entwurf vorliegenden Bankwesengesetzes und dem § 25 a des ggstl Entwurfes hingewiesen worden. Gem § 86 Abs 8 in Verbindung mit Abs 9 des im Entwurf vorliegenden Bankwesengesetzes bleiben einbringende Sparkassen bestehen und haften mit ihrem gesamten Vermögen für

RECHNUNGSHOF, ZI 2939-01/92

- 2 -

alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB. Auch gem § 2 des Sparkassengesetzes, der von der ggstl Novelle unberührt bleibt, haftet die Haftungsgemeinde der einbringenden Sparkasse, wenn es sich um eine Sparkassen Aktiengesellschaft handelt, gem § 1356 ABGB. Im Sinne einer größeren Rechtssicherheit erscheint es zweckmäßig, klare Bestimmungen über die Haftung von Haftungsgemeinden bei Gemeindesparkassen, die in Aktiengesellschaften eingebracht werden, in übereinstimmender Weise sowohl im Sparkassengesetz als auch im Bankwesengesetz vorzusehen.

Weiters wird im Sinne der legislatischen Richtlinien vorgeschlagen, die Bestimmung im § 39 Abs 2 erster Satz des Sparkassengesetzes, in der den Kreditvereinen eine Frist bis 30. Juni 1981 eingeräumt wird, ihre Satzungen an das mit 1. März 1979 in Kraft getretene Sparkassengesetz anzupassen, ersatzlos zu streichen. Sinngemäß müßte dann § 39 Abs 2 lauten: "Jede Änderung der Satzung bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

2. September 1992

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:

Der Präsident:

Fiedler